

Anlage 3:
12 Standards für das Ehrenamt

12 Standards für das Ehrenamt

1. Der Gemeindegemeinderat beschließt, die Ehrenamtskultur der Kirchengemeinde im Sinne des Ehrenamtsgesetzes sowie der dazugehörigen Leitlinien bewusst weiterzuentwickeln sowie inhaltlich und strukturell zu verstetigen.
2. Der Gemeindegemeinderat findet und benennt gemeinsam mit dem Pfarramt Ansprechpersonen für Ehrenamtliche.
3. Zentrale ehrenamtliche Tätigkeiten werden in Inhalt, Ziel, Kompetenz, Ort, Umfang und Dauer der Arbeit beschrieben (Tätigkeitsprofile).
4. Die vom Gemeindegemeinderat benannten Ansprechpersonen führen mit Interessierten ein verbindliches Gespräch über gegenseitige Erwartungen. Bei beiderseitigem Einverständnis werden anschließend Art und Dauer des Engagements sowie die Rechte und Pflichten der Ehrenamtlichen besprochen und ggf. schriftlich vereinbart.
5. Ehrenamtliche Arbeit beginnt nach einer Orientierungsphase mit einer (öffentlichen) Vorstellung der/s neuen Ehrenamtlichen und mit einer Beauftragung im Gottesdienst oder in einem anderen angemessenen Rahmen. Nach einer Orientierungsphase wird der Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit offiziell im GKR, im Gemeindebrief sowie im Gemeindegottesdienst erwähnt.
(Ggf. findet eine Beauftragung im Gottesdienst statt.)
6. Für die ehrenamtliche Arbeit werden gezielt Haushaltsmittel eingeplant und zur Verfügung gestellt. Auslagenersatz und Versicherungsschutz sind geregelt. Eine eigene Haushaltsstelle macht auf ihre Weise den Stellenwert ehrenamtlicher Tätigkeit deutlich und verhilft zu einem besseren Überblick über die Investitionen ins Ehrenamt.
7. Der Zugang zu allen für die Tätigkeit notwendigen Räumen und Arbeitsmitteln ist gewährleistet.
8. Ehrenamtliche haben ein Recht auf Fortbildung, für einige Tätigkeitsbereiche ist sie Pflicht. Sie werden von den verantwortlichen Ansprechpersonen (vgl. 2) über entsprechende Angebote informiert und im Rahmen der Möglichkeiten finanziell unterstützt.
9. Es finden regelmäßig Gespräche zur Reflexion der Arbeit mit den beauftragten Personen statt.
10. Es finden regelmäßige Treffen zwischen der Gruppe der Ehrenamtlichen und Leitungspersonen (GKR/Pfarramt) der Kirchengemeinde statt. Diese dienen dem Austausch, der gegenseitigen Beratung, der Informationssicherung sowie der Mitsprache und Beteiligung.
11. Ehrenamtliche Tätigkeit wird vom Leitungsgremium (z.B. GKR) auf vielfältige Weise anerkannt und wertgeschätzt. Dazu gehören auch Bescheinigungen über Art und Umfang der geleisteten Arbeit.
12. Ehrenamtliche Arbeit endet durch vereinbarte Befristung, Mitteilung der Ehrenamtlichen oder des Leitungsgremiums und mit einer Verabschiedung, ggf. einer Entpflichtung.